

# Verordnung über die Prämienverbilligung

(Verordnung IPV)

(Vom 6. September 2011)

*Der Regierungsrat,*

gestützt auf die Artikel 2 Absatz 3, 4 Buchstaben *d* und *g* sowie 10–33 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG),

*erlässt folgende Verordnung:*

## I. Allgemeines; Zuständigkeiten

### Art. 1

#### *Zweck*

Die Verordnung regelt die Prämienverbilligungen für Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen gemäss Artikel 65 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) und den Vollzug zur Übernahme von Verlustscheinen bei uneinbringlichen Prämienforderungen gemäss Artikel 64a KVG.

### Art. 2

#### *Departement Finanzen und Gesundheit*

<sup>1</sup> Das Departement Finanzen und Gesundheit (Departement) beaufsichtigt die Abwicklung der Prämienverbilligungen. Es koordiniert die Tätigkeiten der mit der Prämienverbilligung betrauten Stellen.

<sup>2</sup> Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Budgetierung der für die Prämienverbilligung benötigten Mittel und deren Abrechnung;
- b. Genehmigung des Revisionsberichts;
- c. Festlegung der Richtprämien bis spätestens Ende November des dem Bezugsjahr vorangehenden Jahres;
- d. Vertragsabschluss über Direktzahlung der Prämienverbilligung an Krankenversicherer;
- e. Unterstützung der Steuerverwaltung und der Krankenversicherer beim Vollzug der Prämienverbilligung;
- f. Geltendmachung und Abrechnung des Bundesbeitrages sowie Berichterstattung über die Prämienverbilligung an den Bund bis 30. Juni des dem Abrechnungsjahr folgenden Jahres.

**Art. 3***Kantonale Steuerverwaltung*

<sup>1</sup> Die Steuerverwaltung nimmt alle Vollzugsaufgaben wahr, die der Kanton bei der Durchführung der individuellen Prämienverbilligung (IPV) zu übernehmen hat.

<sup>2</sup> Sie ist insbesondere zuständig für:

- a. Versand Antragsformular an die versicherten Personen;
- b. Bearbeitung und Prüfung eingereicherter Anträge, Festlegung des Anspruches im Einzelfall und Vornahme der Abklärungen;
- c. Festlegung der Prämienverbilligung für jede anspruchsberechtigte versicherte Person aufgrund des vom Landrat beschlossenen Selbstbehaltes;
- d. Erlass der Verfügungen, Durchführung des Einspracheverfahrens und Mitwirkung beim Rechtsmittelverfahren;
- e. bargeldlose Auszahlung der Prämienverbilligung an den Krankenversicherer bzw. Auszahlung der Prämienverbilligungsbeiträge an die Anspruchsberechtigten (Art. 5, 14 und 15);
- f. Abrechnung der Prämienverbilligung mit dem Departement;
- g. Verkehr mit den Krankenversicherern sowie den Behörden anderer Kantone und des Bundes;
- h. Information der Bevölkerung;
- i. Entgegennahme von Verlustscheinen für uneinbringliche Prämien und Kostenbeteiligungen.

**Art. 4***Soziale Dienste / Durchgangszentrum des Schweizerischen Roten Kreuzes*

Den Prämienverbilligungsanspruch für die Sozialhilfebeziehenden machen die Sozialen Dienste, jenen für die erwerbstätigen, nicht unterstützten Asylsuchenden das für sie zuständige Durchgangszentrum des Schweizerischen Roten Kreuzes (Durchgangszentrum) geltend. Die Artikel 15 und 24 regeln die Details.

**II. Verfahren****Art. 5***Antragsprinzip*

<sup>1</sup> Die Prämienverbilligung wird Personen, die aufgrund ihres anrechenbaren Einkommens Anspruch auf sie haben, auf Antrag ausgerichtet (Art. 16 EG KVG).

<sup>2</sup> Bei erheblicher Veränderung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zulasten des Versicherten im Vergleich zum ordentlicherweise anrechenbaren Einkommen (Art. 25) kann auf Antrag nach spätestens 30 Tagen seit Zustellung der dem Auszahlungsjahr vorangehenden definitiven Steuerveranlagung auf deren Steuerdaten abgestellt werden. Die Nachzahlung erfolgt mit dem nächsten Rechnungslauf.

<sup>3</sup> Bei erheblicher Veränderung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zugunsten des Versicherten kann die Steuerverwaltung den IPV-Anspruch aufgrund der aktuellsten Einkommensverhältnisse berechnen.

<sup>4</sup> Eine erhebliche Veränderung liegt vor, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse um mehr als 30 Prozent ändern.

<sup>5</sup> Bei Zuzug in den Kanton Glarus aus dem Ausland während des Auszahlungsjahres, Heirat, gerichtlicher Trennung, Scheidung oder Tod eines Ehegatten kann bis spätestens 30 Tage nach Erhalt der definitiven Steuerveranlagung des Ereignisjahres ein Antrag gemäss Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe e gestellt werden.

#### **Art. 6**

##### *Verfahren für Empfänger und Empfängerinnen von Ergänzungsleistungen*

<sup>1</sup> Die Sozialversicherungen Glarus orientieren die betroffenen Personen.

<sup>2</sup> Personen, denen rückwirkend ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen zukommt, werden bereits geltend gemachte Prämienverbilligungsbeiträge angerechnet.

<sup>3</sup> Personen, die während des Auszahlungsjahres den Anspruch auf Ergänzungsleistungen verlieren, können einen Anspruch auf Prämienverbilligung bis zum 31. Dezember des gleichen Jahres geltend machen. Die bereits geleisteten Beiträge werden bei der Berechnung der Prämienverbilligungsbeiträge angerechnet.

#### **Art. 7**

##### *Antrag*

<sup>1</sup> Der Antrag hat folgende Unterlagen zu enthalten:

- a. Anmeldeformular mit den Angaben über die im gleichen Haushalt lebenden Personen;
- b. Bescheinigung der Ausbildungsstätte, sofern Eltern für sich und Jugendliche in Erstausbildung einen gemeinsamen Anspruch geltend machen;
- c. Bescheinigung der aktuellen obligatorischen Krankenpflegeversicherung inklusive Versichertennummern aller anspruchsberechtigten versicherten Personen;
- d. vollständige und aktuelle Angaben zu den Einkommensverhältnissen.

<sup>2</sup> Anmeldungen können Berechtigte, die sie Vertretenden oder Dritte, welche Berechtigte unterstützen, einreichen.

<sup>3</sup> Der Antrag zur Geltendmachung erheblicher Veränderung persönlicher, familiärer oder wirtschaftlicher Verhältnisse ist zu begründen (Art. 5 Abs. 2 und 4).

**Art. 8***Frist zur Antragstellung*

<sup>1</sup> Das Antragsformular ist grundsätzlich bis zum 31. Januar des Anspruchsjahres bei der Steuerverwaltung einzureichen.

<sup>2</sup> Die Steuerverwaltung setzt zur Mängelbehebung, Nachreichung fehlender Unterlagen oder Angaben eine angemessene Nachfrist.

<sup>3</sup> Werden die Fristen und Nachfristen nicht eingehalten, verwirkt der Anspruch auf Prämienverbilligung.

**Art. 9***Gesamtanspruch und Zahlungsmodalitäten*

<sup>1</sup> Die massgebende Prämie ist die Summe der einzelnen Richtprämien. Der Gesamtanspruch wird im Verhältnis der Richtprämien aufgeteilt.

<sup>2</sup> Der Anteil der Prämienverbilligung jeder anspruchsberechtigten Person am ermittelten Gesamtanspruch gemäss Absatz 1 wird an die schweizerische Zahladresse ihres Krankenversicherers bezahlt.

<sup>3</sup> Dieser weist ihn gegenüber der anspruchsberechtigten Person aus und legt gegenüber der Steuerverwaltung Rechenschaft ab.

**Art. 10***Richtprämie*

<sup>1</sup> Die Richtprämien entsprechen in der Regel den vom Bund pro Personenkategorie festgelegten jährlichen Durchschnittsprämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung.

<sup>2</sup> Stehen sie bis Ende November des dem Bezugsjahr vorangehenden Jahres nicht zur Verfügung, legt das Departement die Richtprämien fest.

<sup>3</sup> Für die Beziehenden von Ergänzungsleistungen sind die vom Bund festgelegten Richtprämien massgebend.

**Art. 11***Verfügung*

Die Steuerverwaltung erlässt bis spätestens Ende April des Bezugsjahres eine Verfügung bezüglich der Anspruchsberechtigung.

**Art. 12***Abtretung*

Der Anspruch auf Abtretung der Prämienverbilligung an Dritte muss vor der Auszahlung bzw. Verrechnung an die versicherte Person mit Zessionsvertrag geltend gemacht werden. Vorbehalten bleiben die Artikel 15 und 24.

**Art. 13**

*Direktzahlung an den Krankenversicherer*

Die Prämienverbilligung wird grundsätzlich direkt an den Krankenversicherer der versicherten, anspruchsberechtigten Person bezahlt.

**Art. 14**

*Auszahlung in Sonderfällen*

<sup>1</sup> Übersteigt die für das laufende Jahr anrechenbare Prämienverbilligung die Prämienforderung für die verbleibenden Monate, bleibt dieser Betrag für die nächstfolgenden Prämienforderungen beim Krankenversicherer gutgeschrieben. Eine Auszahlung an die versicherte Person ist nicht vorgesehen.

<sup>2</sup> Die Krankenversicherer bezahlen Personen, die auf Jahresmitte oder -ende den Krankenversicherer wechseln, den bis zu diesem Zeitpunkt nicht anrechenbaren Prämienverbilligungsbetrag direkt aus.

<sup>3</sup> Ist der Entscheid über den Anspruch und die Vornahme der notwendigen Abklärungen erst im letzten Trimester des laufenden Jahres respektive im ersten Quartal des Folgejahres möglich, kann die Prämienverbilligung an die Anspruchsberechtigten ausbezahlt werden.

<sup>4</sup> Die Auszahlung an die versicherte Person erfolgt auch, wenn sich der Krankenversicherer nicht am Vertrag gemäss Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d beteiligt oder bei besonderem Klärungsbedarf.

**Art. 15**

*Auszahlung an die Sozialen Dienste für Sozialhilfebeziehende*

<sup>1</sup> Die Prämie von Sozialhilfebeziehenden wird ab Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit durch die Sozialen Dienste vollumfänglich vergütet. Damit geht das Recht auf Prämienverbilligung auf die Sozialen Dienste über. Diese melden der Steuerverwaltung Sozialhilfebeziehende, für welche sie Prämienverbilligung beantragen.

<sup>2</sup> Die Prämien von Sozialhilfebeziehenden werden durch die Steuerverwaltung mit Prämienverbilligungsmitteln den Sozialen Diensten verbilligt. Die Vergütung bemisst sich nach den nach Alterskategorien differenzierten Jahresrichtprämien sowie nach der Anzahl Monate, in denen eine Person unterstützungsbedürftig war.

<sup>3</sup> Bestehende Bezüger oder Bezügerinnen von Sozialhilfe sind bis 31. Dezember des dem Anspruchsjahr vorangehenden Jahres unter Angabe des Krankenversicherers der Steuerverwaltung zu melden. Spätere Anmeldungen werden nicht mehr berücksichtigt.

<sup>4</sup> Als «bestehende Bezüger oder Bezügerinnen von Sozialhilfe» werden Personen bezeichnet, für welche die Sozialen Dienste bereits im Vorjahr des Bezugsjahres einen Anspruch geltend machten.

<sup>5</sup> Neue Sozialhilfebeziehende müssen innerhalb eines Monats seit Feststellung der Unterstützungsbedürftigkeit der Steuerverwaltung gemeldet werden. Der Beginn der Unterstützungsbedürftigkeit ist anzugeben. Die Auszahlung erfolgt mit der nächstmöglichen Auszahlung an die Sozialen Dienste.

<sup>6</sup> Endet die Unterstützungsbedürftigkeit vor Ablauf des Bezugsjahres, so teilen dies die Sozialen Dienste spätestens per Ende Kalenderjahr mit. Die Steuerverwaltung verzichtet auf die Rückforderung der ausgerichteten Prämienverbilligung.

**Art. 16***Rückforderung*

Die Rückforderung bei veränderten persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnissen gemäss Artikel 5 Absätze 2 und 4 ist für die Zeit ab dem Folgemonat der Veränderung möglich. Auf Rückforderungen von weniger als 200 Franken wird verzichtet.

**Art. 17***Information*

<sup>1</sup> Die Steuerverwaltung informiert die Bevölkerung im letzten Jahresquartal im Amtsblatt, in den Medien, via Internet und mit einer allen Haushaltungen zugestellten Informationsbroschüre über die Prämienverbilligung des Folgejahres.

<sup>2</sup> Die Fachstelle Migration informiert die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) wohnenden Personen.

<sup>3</sup> Das Arbeitsamt informiert Beziehende einer Leistung der schweizerischen Arbeitslosenversicherung sowie deren Familienangehörige mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der EU oder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA).

**Art. 18***Meldewesen und Akteneinsicht*

<sup>1</sup> Die Sozialversicherungen Glarus melden der Steuerverwaltung die Ergänzungsleistungsbeziehenden sowie Zugänge und Abgänge. Die Steuerverwaltung nennt ihr auf Verlangen die ausbezahlten Prämienverbilligungsbeträge.

<sup>2</sup> Die Steuerverwaltung und das Departement sind berechtigt, Einsicht in Akten und Rechnungen der Krankenversicherer über die Prämienverbilligung zu nehmen.

## **Art. 19**

### *Revision / Bericht*

<sup>1</sup> Die Revision obliegt der Revisionsstelle, welche die Staatsrechnung des Kantons Glarus revidiert.

<sup>2</sup> Der Bericht der Revisionsstelle ist bis spätestens Ende Juni des Folgejahres dem Bundesamt für Gesundheit und beim Departement einzureichen.

## **III. Anspruchsberechtigung**

### **Art. 20**

#### *Anspruchsberechtigte Personen*

<sup>1</sup> Versicherungspflichtige Personen haben Anspruch auf Prämienverbilligung, sofern der Bund dem Kanton für diese Personen nicht die Prämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung vergütet (Art. 1–6 eidg. Verordnung über die Krankenversicherung).

<sup>2</sup> Für Personen, die am 1. Januar des Auszahlungsjahres ihren Wohnsitz im Kanton haben, besteht Anspruch auf Prämienverbilligung für die ganze Dauer des Kalenderjahres (Art. 8 Abs. 1 Verordnung über die Beiträge des Bundes zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung).

### **Art. 21**

#### *Kinder und Jugendliche*

<sup>1</sup> Für Neugeborene von Eltern in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen beginnt die Berechtigung am 1. Januar des auf die Geburt folgenden Jahres. Für die Antragstellung im ersten Bezugsjahr nach der Geburt eines Kindes gelten die Bestimmungen in Artikel 5 sinngemäss.

<sup>2</sup> Personen, die im Auszahlungsjahr das 18. Lebensjahr noch nicht vollenden, haben keinen selbstständigen Anspruch auf Prämienverbilligung. Dieser Anspruch steht jenen zu, welche für deren Prämien aufkommen. Die Bestimmungen in Artikel 9 gelten sinngemäss.

<sup>3</sup> Ab dem 1. Januar des Jahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, besteht ein selbstständiger Anspruch auf Prämienverbilligung, soweit das Gesetz keine Ausnahmen vorsieht.

### **Art. 22**

#### *Volljährige Kinder in Ausbildung*

<sup>1</sup> Keinen selbstständigen Anspruch auf Prämienverbilligung haben Jugendliche in einer Erstausbildung, sofern deren Unterhalt zur Hauptsache durch die Eltern bestritten wird. Die Bestimmungen in Artikel 9 gelten sinngemäss. Bei Wegfall dieser Voraussetzung innerhalb des Bezugsjahres kann ein eigener Anspruch erst für das Folgejahr geltend gemacht werden.

<sup>2</sup> Der Unterhalt wird in Anlehnung an die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Sozialhilfe berechnet. Schul- und Schulmaterialkosten gelten nicht als Unterhalt.

<sup>3</sup> Eltern bestreiten den Unterhalt dann zur Hauptsache, wenn sie mehr als die Hälfte der Kosten des Lebensunterhaltes finanzieren.

<sup>4</sup> Jugendliche in Erstausbildung, die einen selbstständigen Anspruch geltend machen, haben sämtliche Unterlagen über die in dem dem Anspruchsjahr vorangehenden Jahr erzielten Einkünfte einzureichen.

### **Art. 23**

#### *Garantierter Anspruch für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung*

<sup>1</sup> Die Grenzbeträge im Sinne von Artikel 20 EG KVG sind:

- a. 50 000 Franken für Alleinstehende,
- b. 60 000 Franken für Ehepaare.

<sup>2</sup> Der Prämienverbilligungsanteil von Kindern und Jugendlichen in Ausbildung wird auf die halbe Richtprämie erhöht, falls der errechnete Betrag tiefer ist und sofern das anrechenbare Einkommen den Grenzbetrag nicht überschreitet.

### **Art. 24**

#### *Asylsuchende*

<sup>1</sup> Das Durchgangszentrum stellt Gesuche für erwerbstätige, nicht unterstützte Asylsuchende bis spätestens 31. Dezember des dem Anspruchsjahr vorangehenden Jahres der Steuerverwaltung zu.

<sup>2</sup> Die Auszahlung erfolgt an das Durchgangszentrum.

## **IV. Massgebende Daten**

### **Art. 25**

#### *Anrechenbares Einkommen*

<sup>1</sup> Das anrechenbare Einkommen berechnet sich aus dem Bruttoeinkommen (Total der Einkünfte zuzüglich Liegenschaftsunterhalt) gemäss definitiver Steuerveranlagung des Vorvorjahres, zuzüglich einen vom Landrat festgelegten Anteil des steuerbaren Vermögens, abzüglich Eigenmietwert des selbstbewohnten Wohneigentums, Freibeträge für die im gleichen Haushalt lebenden, minderjährigen Kinder (für Kinder, die im Bezugsjahr das 18. Altersjahr vollenden, kann der Freibetrag noch in Abzug gebracht werden), Alimente für den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten und Alimente für minderjährige Kinder.

<sup>2</sup> Der Freibetrag beträgt je minderjähriges Kind 5000 Franken.

**Art. 26**

*Wirtschaftliche Verhältnisse bei Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz*

<sup>1</sup> Für Personen, die der Quellensteuerpflicht unterliegen sowie für Personen mit Wohnsitz in einem EU-/EFTA-Staat gilt als anrechenbares Einkommen das in der Schweiz erzielte quellensteuerpflichtige Bruttoeinkommen aller in der Schweiz obligatorisch versicherten Familienangehörigen. Der Kinderabzug gemäss Artikel 25 Absatz 2 wird gewährt, sofern das Kind in der Schweiz obligatorisch krankenversichert ist.

<sup>2</sup> Diese Personen haben unter Androhung von Haft oder Busse für falsche Auskunft schriftlich zu bestätigen, dass ihr ausländisches Einkommen 40 000 Franken oder ihr Vermögen im Ausland den Wert von 300 000 Franken nicht übersteigt. Werden diese Grenzen überschritten, erlischt der Anspruch auf Prämienverbilligung.

<sup>3</sup> Hält sich jemand kein ganzes Jahr in der Schweiz auf, werden für die Berechnung der Anspruchsberechtigung die wirtschaftlichen Faktoren auf ein Jahr umgerechnet und die so berechnete Prämienverbilligung anteilmässig reduziert.

**V. Übernahme von Verlustscheinen für uneinbringliche Prämienforderungen**

**Art. 27**

*Meldepflichten des Krankenversicherers*

<sup>1</sup> Der Krankenversicherer gibt dem Departement die Schuldnerin oder den Schuldner bei Anhebung der Betreuung ausstehender Krankenkassenprämien unter Angabe des berücksichtigten Zeitraumes schriftlich bekannt (Art. 64a Abs. 2 KVG).

<sup>2</sup> Er gibt der Steuerverwaltung diese Versicherten sowie, pro Schuldnerin und Schuldner, den Gesamtbetrag der Forderungen aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gemäss Artikel 64a Absatz 3 KVG schriftlich bekannt, die zur Ausstellung eines Verlustscheins oder eines gleichwertigen Rechtstitels führten.

<sup>3</sup> Die Revisionsstelle des Krankenversicherers bestätigt vor Bekanntgabe gemäss Absatz 2 der Steuerverwaltung schriftlich die Richtigkeit der übermittelten Daten.

**Art. 28**

*Auszahlung an Krankenversicherer für Verlustscheine*

<sup>1</sup> Die Steuerverwaltung deckt nur Verlustscheine mit Wohnsitz in der Schweiz und aus der Zeit, während der sie im Kanton Wohnsitz hatten.

<sup>2</sup> Die Steuerverwaltung stellt sicher, dass die Krankenversicherer ihrem Antrag die relevanten Prämienrechnungen und Rechnungen für Kostenbeiträge beilegen.

<sup>3</sup> Der Kanton übernimmt 85 Prozent der Forderungen nach Artikel 64a Absatz 4 KVG, wenn diese nach Inkrafttreten dieser Verordnung ausgestellt worden sind.

<sup>4</sup> Verlustscheine für ausstehende Prämien, Kostenbeteiligungen, Verzugszinsen und Betreuungskosten im Umfang des Leistungsobligatoriums werden zu 100 Prozent übernommen, sofern sie vor dem Inkrafttreten der Verordnung ausgestellt worden sind.

<sup>5</sup> Die Kosten gemäss den Absätzen 3 und 4 für die Deckung von Verlustscheinen werden aus den Mitteln der Prämienverbilligung bezahlt.

<sup>6</sup> Beträge aus Zusatzversicherungen werden nicht vergütet.

<sup>7</sup> Die Steuerverwaltung kann ausstehende Beträge aus Verlustscheinen mit Prämienverbilligungsguthaben verrechnen.

## **VI. Schlussbestimmung**

### **Art. 29**

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit ihrem Inkrafttreten werden die Verordnung vom 17. September 2002 sowie der Beschluss vom 19. Dezember 2006 über den Grenzbetrag für die individuelle Prämienverbilligung für Kinder sowie junge Erwachsene aufgehoben.